

1. Unterdrückter Antrag (Stahl) für die DVNLP-Mitgliederversammlung 2014

In den letzten Jahren wurden mir etliche Missbrauchs-Verdachtsfälle innerhalb macht- asymmetrischer Beziehungen in professionellen NLP-Interaktionskontexten berichtet, für die sich DVNLP-Mitglieder ggf. noch gerichtlich, verbandsintern-berufsethisch oder einfach nur moralisch zu verantworten haben. Dabei handelte es sich jeweils um macht- asymmetrische Beziehungen zwischen einem Trainer, Kursbegleiter, Coach, Psychotherapeut auf der einen und einer Trainee, Teilnehmerin, Coachee oder Klientin auf der anderen Seite. Viele Details der entsprechenden Berichte, sowohl was die psychisch-emotionale und die körperlich-sexuelle Gewalt, als auch die grenzüberschreitende Einmischung der betreffenden DVNLP-Kollegen in das private Leben und Beziehungsnetz der betreffenden Teilnehmerin/ Klientin angeht, haben mir gezeigt, dass ich in den letzten 34 Jahren eher gutgläubig-leichtfertig mit dem Thema "Macht und Gewalt im NLP" umgegangen bin.

Auf dem Hintergrund der Einblicke in die fragwürdige Praxis der betreffenden DVNLP-Ausbilder und Coaches, habe ich mich entschieden, den folgenden Antrag an die DVNLP-Mitgliederversammlung zu stellen:

Die MV möge den Vorstand beauftragen, dafür zu sorgen, dass

1. der DVNLP-Ethik-Kodex um eine Abstinenzgebot-Richtlinie erweitert wird, die eindeutig und unmissverständlich für professionelle NLP-Kommunikatoren jeden sexuellen und/oder emotionalen und/oder wirtschaftlichen Missbrauch innerhalb macht-asymmetrischer Beziehungen als unethisch verurteilt, und dass
2. ein verbandsinternes Prozedere für einen Umgang des DVNLP mit Mitgliedern entwickelt wird, deren dem DVNLP per Beschwerde angezeigter Verstoß gegen das Abstinenzgebot strafgerichtlich nicht angemessen geahndet werden kann – aufgrund entweder der fehlenden Anwendbarkeit des § 174d STGB (s. u.) oder mangelnder gerichtsfester Beweise.

In der neu in den Kodex aufzunehmenden Richtlinie möge es nicht nur allgemein darum gehen, "integer, unabhängig und unparteiisch zu handeln, Interessenskonflikte zu vermeiden und in Übereinstimmung mit den Vorannahmen des NLP zu handeln" (vorhandene Richtli-

nie Nr. 1) und "den Wert und die Würde eines jeden Menschen sowie dessen Recht auf Selbstbestimmung zu respektieren" (vorhandene Richtlinie Nr. 11), sondern speziell um einen verantwortungsvollen Umgang von NLP- Trainern, -Kursbegleitern, -Coaches, -Beratern und -Psychotherapeuten mit den Besonderheiten macht-asymmetrischer Beziehungen in den professionellen NLP- Kontexten Ausbildung, Coaching, Beratung und Therapie.

Die Erweiterung der Ethik-Richtlinien sowie die Formulierung von notwendigen verbandsinternen Prozeduren ihrer Umsetzung möge im Wesentlichen dieser Logik folgen:

- Der DVNLP erklärt – per Selbstverpflichtung – für die verbandsinterne Gerichtsbarkeit als geltendes Recht, was für Psychotherapeuten, also für approbierte Psychologen und Ärzte, strafrechtlich (§174c STGB) schon lange gilt: „Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses ist strafbar.“
- Im Zuge dieser Selbstverpflichtung möge der DVNLP eine Abstinenzgebot-Richtlinie in seinen Ethik-Kodex aufnehmen und, als Begründung für diese und in Abwandlung der Formulierung des §174c, unmissverständlich und eindeutig erklären: „Emotionaler und sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines NLP-Beratungs-, Coachings-, Therapie- oder Ausbildungs-(Betreuungs-)Verhältnisses ist berufsethisch nicht vertretbar. Daher gilt für den Umgang mit KlientInnen, Coachees und Trainees das Gebot der Abstinenz in Bezug auf alle Einmischungen, Übergriffe und/oder Verstrickungen persönlich- emotionaler, körperlich-sexueller und/oder wirtschaftlicher Natur in deren persönlich- intime Sphäre und ihr privates und geschäftliches Lebens- und Beziehungssystem.“
- Dieser Erklärung möge hinzugefügt werden, dass der DVNLP Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die dem Vorstand, verbunden mit der Anzeige eines erlittenen persönlichen Schadens, zur Kenntnis gebracht werden, im Rahmen seiner verbandsinternen Gerichtsbarkeit in jedem Fall und konsequent zum Gegenstand von mediativ-aufarbeitenden Gesprächen oder Verhandlungen mit den Betroffenen machen wird – mit dem Ziel eines gegebenenfalls notwendig werdenden, verbandsintern initiierten und begleiteten, angemessenen Täter-Opfer-Ausgleiches.

Im Folgenden einige Begründungen für eine neu in den Kodex aufzunehmende Abstinenzgebots-Richtlinie und einige Vorschläge für ein verbandsinternes Prozedere im Falle von Verstößen gegen diese Richtlinie.

1. Notwendigkeit eines Abstinenzgebotes - Begründung

Vergleichbare ethische Grundsätze in Bezug auf die Ausnutzung eines in asymmetrischen Beziehungen vorhandenen Machtgefälles gelten aus guten Gründen in den meisten organisationalen und betrieblichen Arbeits- und Ausbildungskontexten - vor allem in solchen, in denen es um psychotherapeutische, psychologische, beraterische und Kommunikations- und Coaching-Kompetenzen geht.

Mit der hier vorgeschlagenen Abstinenzgebots-Richtlinie und entsprechend auszuarbeitenden Umsetzungsbestimmungen hätte der DVNLP, ähnlich wie die Heilberufskammern der Psychotherapeuten und Ärzte, die Möglichkeit, Abstinenzverstöße unabhängig vom strafrechtlich nur unscharf anzuwendenden § 174c STGB zu sanktionieren.

Als Methoden-Verband würde der DVNLP in Bezug auf eine solche, tatsächlich auch konsequent umgesetzte Berufsethik eine Vorbildfunktion übernehmen. Das wäre u.a. auch deshalb besonders sinnvoll, weil es im DVNLP um Ausbildungskontexte geht, die einerseits eine große historische und inhaltliche Nähe zu psychotherapeutischen Methoden haben, andererseits aber auch eine problematische Nähe zu Methoden, wie sie in Speed Seduction- und Flirtation-Seminaren und der Pick-Up-Szene vermittelt werden.

a) Gleiches Missbrauchsrisiko in NLP- und Psychotherapie-Sitzungen

NLP-Anwender setzen Vorgehensweisen, Methoden und Techniken ein, die entsprechend der Bekundungen der NLP-Begründer und vieler NLP-Autoren veränderungswirksamer sind, d.h. „therapeutischer“ wirken, als traditionelle Psychotherapien. Das bedeutet, dass Klienten oft mit hohen Erwartungen und Hoffnungen auf erwünschte und ersehnte berufliche und persönliche Veränderungen in die Beziehung zum professionellen NLP- Anwender eintreten.

Das betrifft nicht nur NLP-Coachings und (wenn der NLPler Heilpraktiker für Psychotherapie ist) -Psychotherapien, sondern auch NLP-Trainings- und Ausbildungskurse, in denen die Trainees neben dem Erwerb beruflich verwendbarer Skills in aller Regel auch eine Veränderung und Verbesserung ihrer persönlichen Leidens- und Lebenssituation suchen. Je nach Anbieter werden diesbezüglich in deren Werbung große Erwartungen in Bezug auf die Veränderungswirksamkeit einer Kursteilnahme geweckt, d.h. viele Trainees gehen also mit der Erwartung in ein NLP- Training, dass die von ihnen ersehnten Veränderungen auch in NLP-

Trainings leichter und umfassender erreicht werden können, als in einer traditionell-klassischen Psychotherapie.

Solche die hohe Veränderungswirksamkeit des NLP hervorhebenden Vergleiche "NLP versus klassische Psychotherapie" definieren implizit, dem entsprechenden NLP-Anwender und -Ausbilder also selbst nicht unbedingt bewusst, das NLP als psychotherapeutische Methode. Werden NLP-Einzelsitzungen, genau wie auch NLP- Demonstrationssitzungen und einzelne kleine NLP-Interventionen im Ausbildungskontext als sehr veränderungswirksam (sprich: psychotherapeutisch wirkend) „verkauft“, werden sie als (Quasi-)Psychotherapien definiert.

Das bedeutet: Wenn NLP-Sitzungen auf beiden Seiten der komplementären Interaktion – der NLPler begegnet seinen Klienten und Teilnehmerinnen ja im „Amt“ des Trainers, Coaches oder Therapeuten – als (bessere) Psychotherapiesitzungen erlebt werden, dann gelten und wirken in NLP-Veränderungsinteraktionen die gleichen psycho- und beziehungs-dynamischen Gesetzmäßigkeiten wie in psychotherapeutischen Arbeitsbündnissen – und mit ihnen auch die gleichen Versuchungen zum Machtmissbrauch.

Der NLP-Anwender oder -Coach als „Inhaber eines Amtes“ sollte die strukturellen Risiken der Arbeitsbeziehung kennen, die er mit seinem Klienten oder seiner Klientin eingeht. (Ich verwende gerne den altmodischen Begriff des Amtes, ermöglicht er es doch mühelos, einen potentiellen „Amtsmissbrauch“ mitzudenken – der Amtsbegriff verschleiert weniger die immanente Hierarchie der komplementären Rollen von Coach und Klient.)

Die Heilserwartungen der Trainees und Klienten der NLP-Anwender, ihre Wünsche nach Veränderung und nach Überwindung ihrer interaktionsbezogenen Schwierigkeiten und psychischen Leiden, sind also in Bezug auf die Tiefe und Intensität der mit ihnen einher gehenden Sehnsucht nach Angenommen-Werden, Heil-Sein und seelischer Ganzheit nicht geringer als die der Psychotherapie-Patientinnen/Klientinnen. Diese Art von Veränderungssehnsucht ist immer auch die Suche nach einer Beziehung, in der man vorurteilsfrei und in seinem ganzen Potential gesehen wird. Das heißt, sowohl Psychotherapie- als auch NLP-Klienten wollen bestimmte Erlebensweisen und Anteile integrieren und leidvolle Limitierungen ihres Erlebens und Verhaltens sowie Ängste, Phobien und Traumata überwinden – in einer (zumindest halb- oder vorbewusst) erhofften ideal-elterlichen (Arbeits-)Beziehung.

Die unterschwellig hohen Erwartungen an NLP-Coach, -Anwender oder -Trainer, und damit die Wahrscheinlichkeit der Entwicklung einer Vater- oder Mutterübertragung mit entsprechender Regressionsbereitschaft, können sogar noch größer sein, da

- erfolglose Versuche mit traditioneller Psychotherapie die Erwartung an „Wunder und Wirksamkeit“ von NLP-Sitzungen erhöhen
- (krankenkassenfähige) Psychotherapie oft aufgrund einer subkultur-abhängigen Ablehnung als etabliert-langweilig und irgendwie verbeamtet-ineffektiv empfunden wird
- der entsprechende NLP-Trainer / Coach in seiner Werbung vielleicht „Erfolg auf der ganzen Linie“, das große „Rundum-Glück“ und die „vollständige Überwindung aller (neurotischen) Blockaden und Ängstlichkeiten“ versprach
- die Klientin gehört oder gelesen hat, dass Klienten im NLP nicht nur als „problembehaftet“ angesehen und als „defizitorientiert“ stigmatisiert, sondern mit ihren ganzen Ressourcen, also in ihrer ganzen, noch verschütteten Schönheit gesehen werden
- die Klientin „weiß“, dass alle Ressourcen für eine fruchtbare Veränderung schon in ihr (angelegt) sind und auch, dass der NLPler ihr mit seiner magischen Kommunikation ("Struktur der Magie") helfen wird, diese in die Welt zu bringen und wachsen und gedeihen zu lassen
- die KlientInnen des „Frogs-into-Princes“-NLP gelegentlich erwarten, geküsst (oder gegen die Wand geworfen) zu werden, um endlich das ersehnte Leben als Prinz oder Prinzessin führen zu können.

Die mit den Hoffnungen, Heilserwartungen und Idealisierungen einhergehende Bereitschaft zur regressiven Eltern-Übertragung ist also in einem NLP-Arbeitsbündnis nicht kleiner als in einem psychotherapeutischen und mit ihr auch nicht das strukturell gegebene Risiko eines sexuell-emotionalen Missbrauchs. Es ist umgekehrt eher größer, nicht zuletzt auch aufgrund der in der Regel geringeren Schulung der NLP-Anwender in Bezug auf die in therapeutischen Beziehungen wirkenden Psycho- und Übertragungs- Gegenübertragungsdynamiken.

b) Machtasymmetrie und der „(kybern)ethische Imperativ“

Die von den systemischen Grundlagen des NLPs her wichtigste Begründung der neu aufzunehmenden ethischen Richtlinie für einen verantwortlichen Umgang mit Macht in asymmetrischen Beziehungen lässt sich aus dem "(kybern)ethischen Imperativ" von Heinz von För-

ter ableiten: *"Handle stets so, dass sich die Anzahl der Wahlmöglichkeiten (aller Beteiligten, T.S.) erhöht!"* Die Aufnahme und das Aufrechterhalten von intimen macht-asymmetrischen Beziehungen von Trainern oder von Kursbegleitern mit Teilnehmern ist unvereinbar mit: *„[Man soll] die Aktivitäten eines anderen nicht einschränken, sondern es wäre gut, sich auf eine Weise zu verhalten, die die Freiheit des anderen und der Gemeinschaft vergrößert. Denn je größer die Freiheit ist, desto größer sind die Wahlmöglichkeiten und desto eher ist auch die Chance gegeben, für die eigenen Handlungen Verantwortung zu übernehmen. Freiheit und Verantwortung gehören zusammen. Nur wer frei ist – und immer auch anders agieren könnte –, kann verantwortlich handeln.“* (Heinz von Foerster/Bernhard Pörksen: Wahrheit ist die Erfindung eines Lügners: Gespräche für Skeptiker, 1999, S. 25.)

Wenn ein NLP-Trainer, -Coach, -Psychotherapeut (HP) oder ein NLP-Kursbegleiter sich im Zuge eines Abstinenz-Verzichtes großzügig ein Mehr an Freiheit in der Beziehungsgestaltung zu einer Klientin oder zu einer Teilnehmerin zugesteht (ich wähle meist die weibliche Form, da vermutlich mehr Frauen als Männer betroffen sind), lässt sich aufzeigen, dass nicht nur die beiden Interaktionspartner dieser macht- asymmetrischen intimen Beziehung erhebliche Einbußen an Wahlmöglichkeiten hinnehmen müssen, sondern auch die TeilnehmerInnen des sie jeweils umgebenden Beziehungssystems.

Letzteres gilt sowohl für machtmisbräuchliche Beziehungen im NLP- Ausbildungskontext, als auch im Kontext von NLP-Coachings oder -Therapien. Verletzt der Profi das Abstinenzgebot, wird er, ob er es will oder nicht, in für ihn nicht mehr genügend erfassbarer und schon gar nicht kontrollierbarer Weise zu einem Teil des Systems der Klientin. Das gilt nicht nur für den extremen Fall, dass er emotional, körperlich-sexuell und wirtschaftlich in das Beziehungssystem der Klientin „hineingrätscht“, sondern auch für den harmloseren Fall, dass er gar nicht direkt mit den Beziehungspartnern des Systems der Klientin kommuniziert. In jedem dieser Fälle des Verlustes der professionellen Grenzen wird er vom System der Klientin „makrophagisch verdaut“ – um in einer Metapher zu sprechen, die Gunther Schmidt benutzt, wenn der Kommunikationsprofi die gesunde Grenze zwischen sich und dem System der Klientin nicht aufrechterhalten kann – sprich, wenn er das Abstinenzgebot verletzt hat.

Das bedeutet, im Falle einer intimen macht-asymmetrischen Beziehung verliert der NLP-Profi die Freiheitsgrade, die er für effektive und ökologische Interventionen mit der Klientin, der Trainee oder der von ihm als Kursbegleiter zu betreuenden Teilnehmerin bräuchte. Und die Klientin bzw. Teilnehmerin verliert die Freiheit, bestimmte und in der Regel essentielle Themen mit dem betreffenden NLP-Coach, -Ausbilder, -Kursbegleiter oder den TeilnehmerInnen ansprechen oder bearbeiten zu können.

Auch die Teilnehmer des jeweils die Klientin oder Teilnehmerin umgebenden Beziehungssystems verlieren Freiheitsgrade.

Handelt es sich um ein NLP-Coaching oder eine NLP-Therapie, sind es andere, in ihrem Leben wichtige Beziehungskontexte, in denen die Klientin nicht mehr frei ist, über alles zu sprechen, was sie im Kontext der Sitzungen als wichtig und sowohl erweiternd als auch limitierend für sich selbst erlebt. Die Zunahme und die Erweiterung der Ressourcen der therapeutischen Arbeit, die idealerweise bei ungehinderter Kommunikation im Integrationsprozess, sowohl auf der Ebene des Austausches in ihren sozialen Beziehungen als auch auf der Ebene des inneren Beziehungs- und Welt-Modells der Klientin stattfindet, findet schnell ihr Ende. Das Mehr der innerhalb der heimlichen Missbrauchsbeziehung mit dem „Amtsträger“ NLP-Coach oder -Therapeut gewonnenen Freiheit bezahlt die Klientin in der Regel mit enormen Einschränkungen und Einbußen innerhalb ihres privaten Beziehungsnetzes.

Handelt es sich um eine Beziehung im NLP-Ausbildungskontext, hat die betreffende Teilnehmerin neben den eben genannten Einbußen von Kommunikations-, Entwicklungs-, Gestaltungs- und Integrationsmöglichkeiten in ihrem vorhandenen Beziehungsnetz, zusätzlich enorme Einbußen in ihren Möglichkeiten der Aufnahme, Gestaltung und Aufrechterhaltung von Beziehungen innerhalb der betreffenden Ausbildungsgruppe. Ob es sich um eine macht-asymmetrische Beziehung zum Kursleiter oder zu einem der Kursbegleiter handelt: sehr wahrscheinlich werden für die betreffende Teilnehmerin durch diese Beziehungen die Möglichkeiten der Beziehungsaufnahme und -gestaltung zu den anderen Gruppenteilnehmern enorm eingeschränkt.

Alle Gruppenteilnehmer verlieren, vor dem Hintergrund der durch die Verletzung der (wieder Familienanalogie:) „Generationsgrenzen“ nicht zu vermeidenden emotionalen Verwerfungen in der Gruppendynamik, ihrerseits enorm an Wahlmöglichkeiten – und damit wie alle Beteiligten an Freiheit zur Übernahme von Verantwortung. „Geschwister“- Kämpfe sind zwischen der betreffenden Teilnehmerin und deren „peers“, d.h. den anderen Gruppenteilnehmern, regelhaft zu erwarten. Letzteres ist dann besonders zu erwarten, wenn ein Kursbegleiter eine heimliche macht-asymmetrische Beziehung zu einer Teilnehmerin eingeht, innerhalb der es dann unglücklicherweise auch noch zu einer symmetrischen Eskalation im Kampf um den größeren Einfluss auf die anderen Gruppenteilnehmer kommt. Ein offenes Mobbing wird die Folge sein.

Auch der betreffende Kursleiter verliert, wenn er eine macht-asymmetrische intime Beziehung mit einer Teilnehmerin eingeht, ihr sowie der Gemeinschaft gegenüber entscheidende Wahlmöglichkeiten: Erfahrungen innerhalb einer in diesem Kontext sehr wichtigen Beziehung, über die im gemeinsamen Gruppenkontext nicht gesprochen werden kann, reduziert

auch seine Möglichkeiten des Wahrnehmens, Denkens und (sozialen) Handelns drastisch. Der Zwang zum Tabuisieren schränkt ihn, wie alle anderen Beteiligten auch, enorm ein und ist, zumindest für die am stärksten Betroffene, schädigend und schlimmstenfalls krankmachend.

Alle diese Überlegungen gelten eben auch für macht-asymmetrische Beziehungen zwischen Kursbegleitern und TeilnehmerInnen. Denn Kursbegleiter sind ebenfalls in einer hierarchisch höheren Position als die TeilnehmerInnen. Sie haben in der Regel den TeilnehmerInnen gegenüber eine Machtposition inne, die durch deren besonderen Zugang zum Kursleiter begründet ist. Diese verlangt von ihnen umso mehr Verantwortungsbewusstsein gegenüber den TeilnehmerInnen, je vertrauter die Beziehung des Kursbegleiters zum Kursleiter ist und je mehr dieser den betreffenden Begleiter in seine pädagogischen und kurskorrigierenden Überlegungen in Bezug auf die Teilnehmer und deren Lernfortschritte einbezieht. Besonders deutlich wird die Machtfülle eines Begleiters, wenn der Kursleiter mit ihm Beobachtungen über das jeweilige Skill-Niveau der Ausbildungskandidatin austauscht und seinen Kursbegleiter sogar in Überlegungen der Zulassung zum Testing oder in die Beurteilung der tatsächlichen Testing- Performance der Teilnehmer einbezieht.

Neben den erwähnten Einschränkungen in der Beziehungsgestaltung der Teilnehmerin zu ihren Peers kommt es im Falle einer verheimlichten macht-asymmetrischen Beziehungen Kursbegleiter-Teilnehmerin natürlich auch zu erheblichen Einschränkungen in der Beziehung der Teilnehmerin zum Kursleiter. Als zu unterrichtende und zu supervidierende Teilnehmerin muss sie ihrem Kursleiter gegenüber ein Tabu aufrecht erhalten und sehr wahrscheinlich bestimmte Themen umgehen und aussparen, die zu bearbeiten für ihre Entwicklung als professionelle Kommunikatorin relevant wären, aber leider einen Zusammenhang mit zu verschweigenden Erfahrungen innerhalb der verheimlichten Beziehung haben. Ihre Entwicklungsmöglichkeiten als Person und als professionelle Kommunikatorin sind dadurch drastisch dezimiert.

c) Zur Verteilung von Verantwortung und Schuld im Schadensfalle

Das alles muss nicht heißen, dass „eilvernehmlich verheimlicht“ eingegangene und aufrechterhaltene intime Beziehungen zwischen TeilnehmerInnen, Kursbegleitern oder Trainern zwangsläufig zu einem Schaden der betroffenen Teilnehmerin oder der ganzen Gruppe führen. Ich selbst habe diesen Fall erlebt, genau wie mir bekannte, namhafte NLP-TrainerInnen.

Das Risiko aber, dass durch ihre Beziehung in diesem Kontext doch ein Schaden entsteht, gehen die Betroffenen ein. Und es bleibt ihnen erhalten, solange sie sich entscheiden, ihre of-

fene oder verheimlichte macht-asymmetrische Beziehung innerhalb des hierarchischen Kontextes der Ausbildungsgruppe fortzuführen – und nicht außerhalb, indem einer von beiden die Gruppe verlässt. Oder beide sie verlassen – was, wenn es sich um den Kursleiter handelt, natürlich das Ende der Gruppe bedeutet.

Aber, als selbstverständlich für alle machtmisbräuchlichen Interaktionen geltend, sollte die betreffende Richtlinie konstatieren: Die Verantwortung für etwaige negative Konsequenzen ist für die Interaktionspartner der macht-asymmetrischen Beziehung nicht gleichverteilt. Die größere Verantwortung, und damit das Haupt-Risiko, dass durch machtungleiche, im Ausbildungskontext verheimlicht oder offen gelebte Beziehungen jemand zu Schaden kommt, liegt ganz eindeutig und immer bei derjenigen Person, die im vorliegenden Machtgefälle jeweils „von oben kommend“ in die betreffende Beziehung eingetreten ist.

Wenn von den möglichen nachteiligen Konsequenzen eine oder mehrere eintreten, eventuell sogar, aufgrund einer durch die Missbrauchsbeziehung „gekippten“ Gruppendynamik, die Sprengung und das Ende der Gruppe, gilt der Grundsatz: Die größere Verantwortung liegt immer bei der Person, die in der betreffenden, das ganze System schädigenden macht-asymmetrischen Beziehung die größere Macht hatte.

Kommen also als Folge einer macht-asymmetrischen Beziehung innerhalb des Lernsystems „Gruppe“ eine oder mehrere Personen zu Schaden, trifft aufgrund ihrer größeren Verantwortung auch die diejenige Person größere Schuld, die in der betreffenden Beziehungs- und Rollenkonstellation im Machtgefälle Trainer-Kursbegleiter- Teilnehmerin das jeweilige Mehr an Macht innehatte.

Diese hier vorgeschlagene Grundregel „höhere Verantwortung bei höherer Macht im Schadensfall“ gilt auch in dem Fall, dass ein Trainer diese Verantwortung insofern mit seiner Co-Trainerin teilt, als dass seine Co-Trainerin um seine, der Gruppe gegenüber nicht offen gelegte macht-asymmetrische Beziehung zu einer Teilnehmerin weiß und die Verheimlichung dieser Beziehung nicht nur gutheißt, sondern selbst auch will und aktiv mitträgt. In diesem Fall ist das Ausmaß, in dem der Trainer im Schadensfall die höhere Verantwortung als die betreffende Teilnehmerin trägt, nicht etwa halbiert, sondern als geteilte, gemeinsame Verantwortung gegenüber der betreffenden Teilnehmerin ist sie, als übersummatives Phänomen, mehr als doppelt so hoch: Die Teilnehmerin hat innerhalb dieser krankmachenden macht-asymmetrischen Dreiecks-Beziehungskonstellation (Triangulation; Jay Haley's „perverse Dreieck“) nicht nur eine einzelne Person als machtvoll gegenüber, sondern ein Paar, dessen Machtganzes mehr ist als die Summe seiner beiden Teile.

Weiß die Co-Trainerin von der macht-asymmetrischen Beziehung ihres Co-Trainers und fördert oder verlangt sie die Verheimlichung dieser Beziehung im geteilten Gruppenkontext, so trägt sie, wegen des Tabuisierungsdruckes, den sie zusammen mit ihrem Co-Trainer der betreffenden Teilnehmerin auferlegt, die volle Mitverantwortung – und im Schadensfalle die volle Mitschuld. In einer Familienanalogie gesprochen: Eine Mutter, die den Missbrauch des Vaters an der Tochter heimlich duldet oder sogar fördert, trägt für diesen Missbrauch die volle Mitverantwortung. Als Co-Missbraucherin duldet sie nicht nur wissend die Einschränkungen der Freiheitsgrade der betreffenden Teilnehmerin, sondern sie braucht und fördert dieses ihr damit angetane Unrecht in der Regel auch im Zuge des Abarbeitens und Ausagierens eigener Themen und übernommener Beziehungsmuster.

2. Umgang mit Verstößen gegen das Abstinenzgebot - Vorschläge

Hier einige Formulierungs- und Begründungsvorschläge für ein verbandsinternes Prozedere im Falle von Verstößen gegen das Abstinenzgebot, die in den Vorstands- oder Schiedskommissions-Geschäftsordnungen oder der Satzung des DVNLP niedergelegt werden sollten:

Trägt ein DVNLP-Mitglied eine Beschwerde gegen ein DVNLP-Mitglied wegen eines sexuell-emotionalen Missbrauchs in einer macht-asymmetrischen Beziehung innerhalb eines DVNLP-Ausbildungs- oder Coaching-/Therapie-Kontextes vor, wird ihm der Empfang seiner Beschwerde schriftlich vom Vorstand bestätigt und der Beschwerdeadressat wird schriftlich über Inhalt und Vorbringer dieser Beschwerde informiert.

Im Falle sehr gravierender Vorwürfe (psychische und körperliche Gewalt bei schon vorhandener Traumatisierung, Nötigung, Erpressung, Vergewaltigung und Zusammenwirken mit Gewalt ausübenden Personen ihres privaten Beziehungsnetzes) wird die Betreffende nicht nur vom Vorstand angeschrieben, sondern bekommt vom Vorstand eine verlässliche, bevorzugt weibliche Ansprechperson (möglichst aus dem Vorstand) zur Seite gestellt, die von sich aus Kontakt mit der betreffenden Person aufnimmt und diesen hält, solange der Verband mit ihrem Fall befasst ist.

Im Falle eines entsprechenden Antrages der sich beim DVNLP als geschädigt meldenden Person sorgt der Vorstand dafür, dass der betreffende Vorwurf Gegenstand eines Austau-

ches, einer Reflektion und/oder einer Verhandlung dieser Person mit dem Beschwerdeadressat wird, im Kontext entweder

- einer Verhandlung vor der DVNLP-Schiedskommission und/oder
- einer Untersuchung durch eine vom Vorstand alternativ eingesetzten Kommission und/oder,
- in besonders gravierenden, schwierigen oder komplexen Fällen (z.B. wenn sich eine Beschwerde gegen mehrere und auch gegen einflussreiche, altgediente DVNLP-Mitglieder richtet) einer Mediation mit einem vom Vorstand und den betreffenden Beteiligten auszuwählenden Mediator.

Ein des Machtmissbrauches – oder des Co-Missbrauchs – bezichtigtes DVNLP-Mitglied ist verpflichtet, sich dem Beschwerde führenden Mitglied innerhalb eines geeigneten verbandsinternen Gesprächs- oder Verhandlungs-Kontextes zu stellen. Als Beschwerdeadressat kann er oder sie sich einer solchen Konfrontation mit der Beschwerde führenden Person nicht entziehen, wenn diese mit der Begründung eines durch die betreffende Beziehung erlittenen Schadens eine Schiedsverhandlung mit dem Beschwerdeadressaten beantragt und ein Ausgleichsbedürfnis artikuliert.

Dieser Verpflichtung, sich in der verbandsinternen Gerichtsbarkeit der eigenen Verantwortung als der in der Hierarchie der betreffenden macht-asymmetrischen Beziehung Ranghöhere zu stellen, muss ein DVNLP-Mitglied in jedem Falle nachkommen. Entzieht sich ein Mitglied dieser Verantwortung durch Nichterscheinen zu einem entsprechenden Gespräch, gefährdet es seine Mitgliedschaft. Weder der Hinweis, die (verheimlichte) macht-asymmetrische Beziehung hätte „einvernehmlich“ stattgefunden, noch der Hinweis, die betreffende Teilnehmerin sei mit der Verheimlichung der Beziehung einverstanden gewesen oder hätte diese sogar gewollt, entbindet den Beschwerdeadressaten von seiner Verpflichtung, sich in diesem Kontext den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu stellen. Das ist auch dann der Fall, wenn in der betreffenden Angelegenheit noch eine Gerichtsverhandlung aussteht.

Die dieser Verpflichtung zugrunde liegende Verantwortung ergibt sich schon allein aus der Tatsache, dass das frühere Gegenüber innerhalb der betreffenden macht- asymmetrischen Beziehung durch den Antrag auf eine Verhandlung vor der Schiedskommission ein Ausgleichsbedürfnis deutlich macht. Ein Ausgleichsbedürfnis aufgrund einer früheren macht-asymmetrischen Beziehung, welches von der mit weniger Macht ausgestatteten gegenüber der mit mehr Macht ausgestatteten Person artikuliert wird, verweist in jedem Fall darauf, dass die betreffende Person in dieser Beziehung, zumindest emotional, zu einem Schaden

gekommen ist. Und da gilt, dass für Schäden, die der in der betreffenden Beziehung mit weniger Macht ausgestattete Person entstanden sind und eventuell noch weiterhin entstehen, die mit mehr Macht ausgestattete Person immer in einem höherem Maße verantwortlich ist, gilt eben auch, dass ihre (Mit)Schuld an diesen und anderen Folgeschäden im Zweifelsfalle immer die höhere ist.

Ob diese Mitschuld eher aus einem grobem oder gar kriminellen persönlichem Fehlverhalten resultiert (z.B. durch den Einsatz seelischer, körperlicher oder sexueller Gewalt gegen die Klientin, oder durch sie schädigende Kumpanei und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Personen aus ihrem Beziehungsnetz), oder einfach aus der Grundverantwortung des missbrauchten Amtes (z.B. die in der betreffenden macht- asymmetrischen Beziehung entstandene Übertragungs-Gegenübertragungs-Konstellation und Ausgleichsbedürftigkeit selbst oder mit Hilfe eines Supervisors oder Mediators aufzulösen): In jedem Fall hat sich der Beschwerdeadressat DVNLP-intern einer Auseinandersetzung mit dem Beschwerde führenden Mitglied zu stellen. Und das auch unabhängig von eventuell parallel stattfindenden strafgerichtlichen Auseinandersetzungen.

In einer Mediation im Falle angemeldeter psychischer, emotionaler, sozialer oder wirtschaftlicher Schäden kann der betreffende Kursleiter oder Kursbegleiter, als die innerhalb der macht-asymmetrischen Beziehung machtvollere Person, seine höhere Verantwortung und Schuld nicht mit dem Hinweis von sich weisen, in dieser Interaktion nicht über die notwendige requisite variety (bedeutet im NLP für alle Arten von professionellen Interaktionen: Das Element in einem Interaktionssystem, welches über die größte Flexibilität in seinem Verhalten verfügt, ist innerhalb dieses Systems das kontrollierende Element) verfügt zu haben.

Das bedeutet, ein vom Beschwerdeadressat vorgebrachter Verweis darauf, sein Gegenüber in der betreffenden macht-asymmetrischen Beziehung würde über berufliche oder private Fähigkeiten verfügen, denen gegenüber er quasi „passen“ musste, befreit ihn in keinem denkbaren Fall von seiner immer höheren (Mit)Verantwortung und (Mit)Schuld. Ist eine Klientin oder ein Trainee in einer speziellen Weise besser ausgebildet oder versierter als der betreffende Kursleiter oder Kursbegleiter, so bleibt die Einhaltung des Abstinenzgebotes – bzw. die Pflicht zum Beenden der Beziehung innerhalb des gemeinsamen Ausbildungskontextes – allein in dessen Verantwortung. (Das gilt ebenfalls für die Verantwortung dafür, der Versuchung zu widerstehen, die Kontrolle in der betreffenden Interaktion durch eine Regression auf die Ebene Rot im Spiral Dynamics-Modell gewaltsam wiedererlangen zu wollen, denn das Abstinenzgebot ist gleichzeitig ein Gewalt-Verbot.) Dabei ist es unerheblich, ob die Klientin oder Teilnehmerin eine topausgebildete (Körper-, provokative oder sonstige) Therapeutin ist, eine hochflexible Schauspielerin, einfühlsame Tantra- oder Reiki-Lehrerin, eloquente Rhetorikerin, schnelle Kampfsportlerin oder raffinierte Hypnotiseurin, eine kon-

frontativ intervenierende Gruppendynamikerin oder eine im Aggressionstraining erfahrene, ihre Dissertation angehende Sozialpädagogin und mit allen kommunikativen Wassern gewaschene Edelhure und verhandlungsstarke Geschäftsfrau.

Alle Menschen, die sich DVNLP-Mitgliedern im professionellen Kontext anvertrauen, genießen in gleicher Weise den Schutz des DVNLP durch seine (erweiterten) Ethik- Richtlinien.

Hamburg, d. 24.08.2014

Thies Stahl